

101

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1990
zur Durchführung des Übereinkommens
von Schengen vom 14. Juni 1985
zwischen den Regierungen der Staaten
der Benelux-Wirtschaftsunion,
der Bundesrepublik Deutschland und der
Französischen Republik betreffend den
schrittweisen Abbau der Kontrollen
an den gemeinsamen Grenzen**

Vom 18. Februar 1994

Das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen wurde im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1993, Teil II, Seite 1010 ff veröffentlicht. Der Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens wird im Bundesgesetzblatt gesondert bekanntgegeben.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags das Einverständnis zu dem Übereinkommen erklärt.

Düsseldorf, den 18. Februar 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

- GV. NW. 1994 S. 76.

203015

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des höheren geologischen
Staatsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen
(VAP hDGeol)**

Vom 2. Februar 1994

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP hDGeol) vom 7. Oktober 1985 (GV. NW. S. 595), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1989 (GV. NW. S. 362), wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1994

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Günther Einert

- GV. NW. 1994 S. 76.

223

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages
über die Änderung des Staatsvertrages
über das Fernunterrichtswesen
vom 16. Februar 1978**

Vom 17. Februar 1994

Nachdem die letzte der von den Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden am 21. Januar 1994 hier hinterlegt wurde, ist der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel III am 1. Februar 1994 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 17. Februar 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

- GV. NW. 1994 S. 76.

**Verordnung
zur Änderung der Gebühren für den
Bezug von Fernstudienmaterial
gemäß § 3a Abs. 6 Hochschulgebührengesetz**

Vom 25. Januar 1994

Aufgrund des § 3a Abs. 6 Satz 1 des Hochschulgebührengesetzes (HSchGebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NW. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

- „1. Die Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial beträgt für Studierende, Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer 150,- DM je Halbjahr.
2. Die Entrichtung der Grundgebühr berechtigt zum Bezug von 10 Kurseinheiten.
3. Für jede darüber hinausgehende Kurseinheit beträgt die Gebühr 15,- DM.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Januar 1994 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 1994/95.

Düsseldorf, den 25. Januar 1994

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

- GV. NW. 1994 S. 76.

223

**Gesetz
zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes**

Vom 22. Februar 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 1993 (GV. NW. S. 84), wird wie folgt geändert:

§ 25 SchVG erhält folgende Fassung:

„§ 25

Meinungsfreiheit, Schülerzeitungen

(1) Der Schüler hat das Recht, in der Schule seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Durch die Ausübung dieses Rechtes dürfen der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sowie die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden.

(2) Schülerzeitungen, die von Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schüler herausgegeben werden, stehen außerhalb der Verantwortung der Schule. Eine Zensur findet nicht statt. Schülerzeitungen unterliegen dem Presserecht sowie den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Sie dürfen auf dem Schulgrundstück verteilt werden. Schulleitung und Schulaufsichtsbehörde dürfen die Verbreitung nicht untersagen.

(3) Die Schule befähigt und ermutigt im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags dazu, das Recht der Meinungs- und Pressefreiheit wahrzunehmen. Nähere Bestimmungen trifft die Allgemeine Schulordnung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Kultusminister
Hans Schwier

- GV. NW. 1994 S. 76.

2251

**Bekanntmachung
der zweiten Änderung der Satzung
des Westdeutschen Rundfunks Köln**

Vom 11. Februar 1994

Der Rundfunkrat hat am 18. November 1993 gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ - WDR-Gesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 158) folgende Änderung der Satzung vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 769), zuletzt geändert durch die erste Änderung der Satzung vom 27. April 1993 (GV. NW. S. 261), beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Werbeprogramm ist vom üblichen Programm deutlich nach Maßgabe des § 6a Abs. 3 WDR-Gesetz zu trennen.“
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der/Die Vorsitzende hat dabei auf die Berücksichtigung von Frauen bei der Wahl oder Entsendung gemäß § 15 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 WDR-Gesetz hinzuweisen.“
3. In § 4 Abs. 3 werden hinter den Worten „gemäß § 13 Abs. 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dasselbe gilt für solche Tatsachen, die gemäß § 13 Abs. 5 WDR-Gesetz wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen ein Mitwirkungsverbot begründen können.“
5. § 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der/Die Vorsitzende des Rundfunkrats fordert zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats den Personalrat auf, zwei seiner Mitglieder gemäß § 15 Abs. 13 WDR-Gesetz als Teilnehmer(innen) mit beratender Stimme an den Sitzungen und zwei weitere Mitglieder als deren Stellvertreter(innen) zu benennen.“

6. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen ein; dieser Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.“

7. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die zur Behandlung der Tagesordnung vorgesehenen Unterlagen sollen allen Mitgliedern und Stellvertreter(n/innen) sowie den übrigen Sitzungsteilnehmer(n/innen) spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugesandt werden. In dringenden und begründeten Fällen können solche Unterlagen bis zum Beginn der Sitzung als Tischvorlage eingebracht werden.“

8. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Frist nach Abs. 1 beginnt mit dem Tag nach der Absendung. Sie kann aus wichtigem Grund bis auf drei Kalendertage verkürzt werden.“

9. In § 8 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „sieben Tage“ ersetzt.

10. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entschließungen des Rundfunkrats als Willensäußerungen insbesondere zu aktuellen rundfunkpolitischen Fragen sind davon nicht berührt, wenn sich deren Dringlichkeit aus dem Verlauf der Beratung ergibt.“

11. In § 9 Abs. 2 werden hinter den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

12. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „entschiedet“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

13. In § 12 Abs. 1 werden hinter dem Wort „bildet“ die Worte „aus dem Kreis seiner Mitglieder“ eingefügt.

14. In § 12 Abs. 1 werden hinter dem Wort „mit“ in Nr. 1. die Worte „bis zu siebzehn Mitgliedern“, in Nr. 2. die Worte „bis zu vierzehn Mitglieder“ und in Nr. 3. die Worte „bis zu elf Mitgliedern“ eingefügt.

15. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „sind“ die Worte „nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 Satz 3 WDR-Gesetz“ eingefügt.

16. In § 13 Abs. 3 werden hinter der Angabe „§§ 8 und 9“ die Worte „Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ eingefügt.

17. In § 16 Abs. 3 werden hinter den Worten „gemäß § 13 Abs. 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.

18. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Vorsitz

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in) für die Dauer der Amtsperiode des Verwaltungsrats. § 5 Abs. 2 und 3 der Satzung gilt entsprechend.

(2) Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrats und leitet die Sitzungen. § 6 Abs. 2 und 3 der Satzung gilt entsprechend.“

19. In § 18 Abs. 6 werden hinter der Angabe „§ 9“ die Worte „Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ eingefügt.

20. § 19 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

21. In § 20 Abs. 3 wird die Angabe „§ 20 Abs. 5 WDR-Gesetz“ durch „§ 20 Abs. 6 WDR-Gesetz“ ersetzt.

22. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 4 Schulmitwirkungsgesetz“ durch die Worte „§ 27 Abs. 1 Satz 2 WDR-Gesetz“ ersetzt.

23. In § 23 Abs. 3 werden hinter den Worten „gemäß § 13 Abs. 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.

24. In § 26 Abs. 3 werden hinter der Angabe „§ 9“ die Worte „Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ eingefügt.

25. § 28 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sofern der WDR keine Bildungssendungen mit Schulcharakter mehr veranstaltet, wird die Aufwandsentschädigung bis zum Schluß des Kalendermonats, in den die letzte Erstausstrahlung der Bildungssendungen beim WDR fällt, gezahlt.“